

## **Landwirtschaftliches Pflichtpraktikum**

Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler der

**Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Imst  
Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Rotholz  
Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Lienz  
Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt St. Johann i.T.  
Landwirtschaftlichen Landeshaushaltungsschule Landeck-Perjen**

### **Auszug aus dem Versicherungsumfang Pol.- Nr. T552013090:**

#### **Versicherungsschutz für:**

Alle Schüler der Fachschulen für Land- und Forstwirtschaft in Tirol (die Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Imst, die Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Rotholz, die Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Lienz, die Landwirtschaftliche Landeslehranstalt St. Johann i.T. und die Landwirtschaftliche Landeshaushaltungsschule Landeck-Perjen) im Rahmen des Schulbetriebs, Exkursionen, Projekte, Lehrfahrten, Schulwerkstätten, Fremdpraxis, Probefahrten mit PKW, etc.

#### **Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich:**

Versicherungsschutz für alle Schäden vom ersten Schultag bis zum letzten Ferientag inkl. Tätigkeitsschäden im gesamten Schulbereich und auch während einer Fremdpraxis innerhalb der EU-Auslandsdeckung für Europa gilt somit vereinbart.

Der Versicherungsschutz des einzelnen Schülers erlischt automatisch bei Austritt aus dem Schulbetrieb.

#### **Versicherungssumme:**

Die Pauschalversicherungssumme beträgt EUR 1.500.000,00 und steht pro Versicherungsjahr höchstens 3-fach zur Verfügung (3-faches Aggregate Limit).

#### **Selbstbehalt:**

Es gilt ein genereller Selbstbehalt von EUR 75,00 je Schadenfall als vereinbart, sofern kein anderer Selbstbehalt angeführt ist.

#### **Mitversichert gilt:**

- Mitversichert gilt die Privat- und Sporthaftpflichtversicherung des jeweiligen Schülers. Der Versicherungsschutz wird gewährt, wenn dem Schüler die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen wegen eines Personenschadens oder eines Sachschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes bis zu der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme (EUR 1.500.000,00) erwachsen. Der Versicherer übernimmt auch die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteter Schadenersatzverpflichtung. Unter anderem sind bestimmte Sachverhalte nicht versichert, wie etwa Schäden durch vorsätzliches oder vorsatznahes Verhalten des Versicherten sowie Schäden an Angehörigen. Diese Versicherung gilt nur subsidiär zu einer allenfalls bestehenden Privathaftpflichtversicherung (z.B. im Rahmen einer Haushaltsversicherung oder einer landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung der Eltern).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung der Versicherungsbedingungen auch auf Schäden an Zugmaschinen sowie Anhängern, wenn diese fix mit der Zugmaschine verbunden sind sowie selbstfahrende Maschinen und damit verbundene Arbeitsgeräte (mit oder ohne Kennzeichen) der Praxisbetriebe (auch auf Schäden an, von den Praxisbetrieben geliehene

# Informationsschreiben für Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten sowie für die Betriebsleiter der Praktikumsbetriebe

und gemietete Maschinen und Geräte) bei oder infolge der Benützung durch den Schüler. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Schüler die für die Verwendung der Zugmaschine oder der Arbeitsmaschine notwendige Lenkerberechtigung besitzt.

Diese Zusatzvereinbarung gilt auch im Rahmen der Ausbildung in der Fahrschule für den Erwerb dieser notwendigen Lenkerberechtigung.

Versicherungsschutz für solche Schäden wird im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme bis zu EUR 50.000,00 pro Schadenereignis geleistet, wobei ein Selbstbehalt von EUR 150,00 pro Schadensfall als vereinbart gilt.

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, d.h., dass vorerst alle Möglichkeiten einer eventuell bestehenden Kaskoversicherung auszuschöpfen sind.

Schäden, die durch die Verwendung von Zugmaschinen oder Arbeitsmaschinen an dritten Sachen oder Personen entstehen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz dieser Zusatzvereinbarung.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung der Versicherungsbedingungen auch auf Schäden an fremden Fahrzeugen, welche durch einen Schüler im Zuge des praktischen Unterrichts auf den Übungsgeländen der land- und forstwirtschaftlichen Schulen, sowie auf Feldern, Äckern und in Wäldern mittels einem landwirtschaftlichem Fahrzeug ohne Kennzeichen verursacht werden. Diese Zusatzvereinbarung gilt auch im Rahmen der Ausbildung in der Fahrschule für den Erwerb dieser notwendigen Lenkerberechtigung. Versicherungsschutz für solche Schäden wird im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme bis zu EUR 50.000,00 pro Schadenereignis geleistet, wobei ein Selbstbehalt von EUR 150,00 pro Schadensfall als vereinbart gilt. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, d.h., dass vorab alle Möglichkeiten einer allfällig bestehenden Kaskoversicherung auszuschöpfen sind.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung der Versicherungsbedingungen auch auf Schäden am eigenen PKW der Schüler die im Rahmen von projektbezogenen Fahrten in Verwendung genommen werden und von der Schule vorherdokumentiert wurden. Versicherungsschutz für solche Schäden wird im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme bis zu EUR 10.000,00 pro Schadenereignis geleistet, wobei ein Selbstbehalt von EUR 500,00 pro Schadensfall als vereinbart gilt. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, d.h., dass vorerst alle Möglichkeiten einer eventuell bestehenden Kaskoversicherung auszuschöpfen sind.
- Abweichend von Art. 7 Pkt. 10 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Verwahrungs- und Tätigkeitsschäden. Die Versicherungssumme hierfür beträgt € 15.000,00 im Rahmen der auf der Polizze angegebenen Versicherungssumme.
- Abweichend von Artikel 7. Pkt 10 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch für Schäden an Gebäuden beim Praxisbetrieb inkl. Mietsachschäden bis zu EUR 20.000,00, wobei ein Selbstbehalt von EUR 300,00 pro Schadensfall als vereinbart gilt.

## Im Schadenfall:

Im Versicherungsfall (Schadenfall) ist das ausgefüllte Schadenformular vom Versicherungsmakler Jeggler an die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. ([schaden@tiroler.at](mailto:schaden@tiroler.at)) zu übermitteln.

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.  
Wilhelm-Greil-Straße 10  
6020 Innsbruck